

Bundessozialgericht
- 10 RV 93/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
9. Februar 1977

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als UrkBeamter
d.GeschStelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 20. Februar 1976
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1912 geborene Kläger ist von Beruf Rechtsanwalt; er erhält Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H.. Der Kläger erstrebt die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs mit der Begründung, ohne die Schädigungsfolgen wäre er Kunstflieger bzw. Berufs-Flugzeugführer geblieben; jedenfalls aber wirkten sich die Schädigungsfolgen einkommensmindernd in seinem juristischen Beruf aus.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. April 1973). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 20. Februar 1976 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, der erst am 19. Februar 1976 eingegangene Vertagungsantrag des Klägers stelle sich als rechtsmißbräuchlich dar; daher habe diesem Antrag nicht stattgegeben werden können. Sachlich sei die Berufung nicht begründet. Auch ohne die Schädigung hätte der Kläger einen juristischen Beruf ergriffen, in dem sich die Schädigungsfolgen nicht einkommensmindernd auswirkten.

Auf die Beschwerde des Klägers hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 29. September 1976 die Revision zugelassen, weil der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör beeinträchtigt worden sei. Der Kläger hat frist- und formgerecht Revision eingelegt und diese rechtzeitig begründet.

Er beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 20. Februar 1976 und das Urteil des SG Hamburg vom 11. April 1973 sowie die Bescheide der Beklagten vom 4. Februar 1969 und 3. Juni 1970 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Januar 1964 einen Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung eines Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

gleichseinkommens mit dem Endgrundgehalt
der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungs-
gesetz zu gewähren,
hilfsweise,
die Sache unter Aufhebung des vorinstanzlichen
Urteils zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

In seiner Revisionsbegründung rügt der Kläger eine Ver-
letzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und trägt dazu
vor, Terminladungen und Schriftsätze der Gegenseite seien
ihm nicht zugegangen. Über seinen rechtzeitig gestellten An-
trag auf Akteneinsicht habe das LSG nicht entschieden. Unmiß-
verständlich habe er zum Ausdruck gebracht, daß er an der
mündlichen Verhandlung teilnehmen wolle. Vom 21. Januar bis
zum 18. Februar 1976 habe er sich zu einer vom Versorgungsamt
bewilligten Kur in Aachen befunden. Diese Kur sei bis zum
2. März 1976 verlängert worden. Von der Kurverlängerung habe
er erst am 18. Februar 1976 erfahren. Noch am gleichen Tage
habe er um Absetzung des Termins vom 20. Februar gebeten.
Diesem Antrag habe das LSG stattgeben müssen, zumal seine
Prozeßbevollmächtigten die Vertretung inzwischen niederge-
legt hatten. Der Kläger rügt weiterhin eine unzureichen-
de Sachaufklärung, weil das LSG seinen in erster und zweiter
Instanz gestellten Beweisanträgen nicht stattgegeben habe.
Vor dem Krieg sei er mit großem Erfolg - und entsprechenden
Einnahmen - als Kunstflieger tätig gewesen. Ohne die Schädi-
gungsfolgen hätte er weiterhin den Beruf eines Berufs-Flug-
zeugführers ausüben können. Das juristische Studium habe er
nur nebenbei betrieben; auch in diesem Beruf sei er durch die
Schädigungsfolgen erheblich behindert.

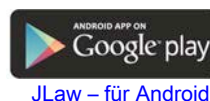
Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet
zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend und meint, der Kläger habe, langfristig gesehen, die juristische Laufbahn für die sicherere Lebensgrundlage gehalten; der Beruf eines Kunstfliegers könne nur eine begrenzte Zahl von Jahren ausgeübt werden.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig; sie ist auch insoweit begründet, als sie zur Zurückverweisung der Sache an das LSG führt.

Gemäß § 124 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit regelmäßig aufgrund mündlicher Verhandlung. Diese ist gleichsam das "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens, um dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG; vgl. BVerfGE 40, 101; 40, 88) zu genügen und den Streitstoff erschöpfend mit ihnen zu erörtern (§ 112 Abs. 2 SGG; vgl. BSGE 17, 44 = SozR SGG § 162 Nr. 171). Die Beteiligten haben grundsätzlich ein Recht darauf, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen und mit ihren Ausführungen gehört zu werden, auch wenn ihr persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich nach § 111 Abs. 1 SGG angeordnet ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 14. November 1968, BVBl 1969, 67). Im Falle seiner Verhinderung hat ein Beteiligter das Recht, die Aufhebung und Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen. Ein derartiger Aufhebungs- und Verlegungsantrag ist gemäß § 202 SGG nach den Merkmalen des § 227 der Zivilprozeßordnung (ZPO) zu beurteilen, da diese Vorschrift für das sozialgerichtliche Verfahren entsprechend anzuwenden ist (vgl. BSG aaO).

Nach § 227 Abs. 1 und 3 ZPO kann das Gericht "aus erheblichen Gründen" auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin aufheben oder verlegen. Liegen erhebliche Gründe im Sinne des § 227 ZPO vor, dann verdichtet sich die in dieser Vorschrift eingeräumte Ermessensfreiheit zu einer Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

pflicht, d.h. der Termin muß in diesen Fällen zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs verlegt werden, selbst wenn das Gericht die Sache für entscheidungsreif hält und die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird (§ 106 Abs. 2 SGG; BSGE 1,277; 1, 280). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann daher - wie der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden hat (vgl. Urteil vom 14. November 1968, BVB1 1969, 67; Urteil vom 25. Januar 1974, SozR 1750 ZPO § 227 Nr. 1) - von einem "Recht auf Vertagung" gesprochen werden (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 11.Aufl., § 71 Anm. IV 2 S. 365). Das LSG hat sich zwar auf diese Entscheidungen des Senats berufen (vgl. Seite 7 des Urteils); jedoch hat es die dabei entwickelten Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall nicht richtig angewandt. Zum Teil sind auch die prozessualen Vorgänge vom LSG unrichtig bzw. unvollständig gewürdigt worden. Das LSG durfte den Vertagungsantrag insbesondere nicht deshalb als rechtsmißbräuchlich ansehen, weil der Kläger bereits unmittelbar vor dem auf den 12. Dezember 1975 anberaumten (ersten) Termin einen Vertagungsantrag gestellt und ein ärztliches Attest trotz Aufforderung des Gerichts nicht rechtzeitig beigebracht hatte (vgl. Verfügungen des LSG vom 6. Januar und 15. Januar 1976, Bl. 129, 130 der Gerichtsakten).

Der Kläger wurde im Berufungsverfahren durch seine Prozeßbevollmächtigten (vom R) vertreten. Das schloß jedoch die Selbstvertretung des Klägers als Rechtsanwalt nach § 78 Abs. 3 ZPO nicht aus (vgl. die handschriftlichen Zusätze des Klägers auf den formularmäßigen Prozeßvollmachten vom 22. Februar und 16. Mai 1973, Bl. 78, 105 der Gerichtsakten). Für den Kläger bestand somit eine Mehrfachvertretung im Sinne des § 84 ZPO. Entgegen der Auffassung des Klägers (vgl. Schriftsatz vom 15. Januar 1976, Bl. 132 der Gerichtsakten) können dabei Zustellungen an jeden einzelnen der mehreren Prozeßbevollmächtigten ergehen (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm.zur Sozialgerichtsbarkeit, § 73 Anm. 3 zu § 84 ZPO, S. 258/8 -4-), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Kenntnis der anderen Prozeßbevollmächtigten gelangen oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

nicht (vgl. Stein/Jonas, ZPO, § 84 Anm. II).

Der Kläger hatte jedoch in dem erwähnten Schriftsatz vom 15. Januar 1976 zugleich den Antrag auf Akteneinsicht gestellt und sein Einverständnis zu einer Entscheidung in seiner Abwesenheit ausdrücklich widerrufen. Aus prozessualen Gründen muß es bereits bedenklich erscheinen, daß das LSG den Antrag auf Akteneinsicht überhaupt nicht beschieden hat. Außerdem war für das LSG ersichtlich, daß der Kläger besonderen Wert auf seine persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung legte. Daher konnte sich eine Rückfrage an den Kläger als zweckmäßig erweisen, da dem LSG aus der Mitteilung des Versorgungsamtes vom 29. Oktober 1975 (Bl. 122a der Gerichtsakten) bekannt war, daß dem Kläger eine Badekur bewilligt worden war.

Nach dem oben Gesagten durfte die Terminsladung zum 20. Februar 1976 an die Prozeßbevollmächtigten des Klägers gerichtet werden, zumal das persönliche Erscheinen des Klägers (§ 111 Abs. 1 SGG) nicht angeordnet war. Die prozessuale Lage änderte sich jedoch, nachdem die Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 26. Januar 1976 mitgeteilt hatten, daß sie die Vertretung des Klägers niederlegen (vgl. BSG SozR 1750 ZPO § 227 Nr. 1). Nunmehr mußte - wie es das LSG auch getan hat - eine neue Terminsladung an den Kläger persönlich ergehen. Diese Terminsladung erreichte die Ehefrau des Klägers am 6. Februar 1976 (vgl. Postzustellungs-urkunde, Bl. 134 der Gerichtsakten). Der Kläger selbst befand sich zu diesem Zeitpunkt zur Kur in Aachen, die zunächst auf die Zeit vom 21. Januar bis zum 18. Februar 1976 befristet war. Für ihn bestand zunächst kein Anlaß, das Gericht seinerseits auf seine Kur und die dadurch bedingte Ortsabwesenheit hinzuweisen, da er bei fristgerechter Beendigung der Kur nicht gehindert war, an der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1976 in Hamburg teilzunehmen.

Der Chefarzt der Kurklinik hatte allerdings am 2. Februar 1976 eine Kurverlängerung bis zum 2. März (13 Tage) bean-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

trägt. Über diesen Antrag ist vom Versorgungsamt am 9. Februar 1976 entschieden worden (vgl. Bl. 569R der Versorgungsakten). Der genaue Zugang der Mitteilung über die Kurverlängerung ist aus den Akten nicht feststellbar; nach den Angaben des Klägers ist er (erst) am 18. Februar 1976 erfolgt. Ist aber über den Kurverlängerungsantrag durch die Versorgungsverwaltung erst am 9. Februar entschieden worden, dann trifft die Feststellung des LSG nicht zu, daß dem Kläger im Zeitpunkt der Aushändigung der Terminsladung an seine Ehefrau - also am 6. Februar 1976 - die Verlängerung der von der Beklagten gewährten Badekur bereits bekannt war. Vielmehr konnte der Kläger seinen Vertagungsantrag frühestens wenige Tage vor dem auf den 20. Februar 1976 anberaumten Termin stellen. Zu diesem Zeitpunkt war die Ansetzung einer anderen Sache durch das LSG schon aus zeitlichen Gründen (§ 110 Abs. 1 SGG) nicht mehr möglich.

Grundsätzlich rechtfertigt die Durchführung einer von einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger bewilligten Kur einen Vertagungsantrag. Das gilt um so mehr, wenn der Beteiligte nicht (mehr) durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, aber deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß er an der mündlichen Verhandlung persönlich teilnehmen will, und wenn der Kurort verhältnismäßig weit von dem Gerichtsort (hier: Aachen und Hamburg) entfernt ist. Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn es sich um die Verlängerung einer Kur handelt, zumal der Betroffene auf die Bewilligung der Verlängerung regelmäßig keinen Einfluß hat. Die weiteren Maßnahmen des LSG - telefonische Rückfrage am 19. Februar 1976 bei dem Kurarzt, ob der Kläger "reise- und verhandlungsfähig" sei - waren daher nicht geeignet, den Kläger zu einer Unterbrechung seiner Kur und zur überstürzten Anreise nach Hamburg am 19. Februar 1976 zu veranlassen.

Die Gesamtumstände rechtfertigen es daher nicht, den Vertagungsantrag des Klägers als rechtsmißbräuchlich erscheinen zu lassen. Vielmehr hätte das LSG diesem Antrag stattgeben müssen, weil "erhebliche Gründe" im Sinne des § 227 ZPO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

für die Aufhebung des Termins vom 20. Februar 1976 sprachen (vgl. BSG SozR 1750 ZPO § 227 Nr. 1). Durch die Ablehnung des Vertagungsantrags und die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Klägers ist dessen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt worden. Die Revision ist daher statthaft; sie ist auch begründet. Die angefochtene Entscheidung und die darin getroffenen Feststellungen können auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG). Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einer anderen, für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn der Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich gehört worden wäre und seine Argumente sowie etwaige Beweisanträge hätte vortragen können. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 und 4 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)